



PROTOKOLL

Anwesende Gerichtsperson: Mag. Andrea Wetschnig, BA, Richterin
Aufgenommen am: 08. Jänner 2021
Beginn: 09:25 Uhr

PFLEGSCHAFTSSACHE:

1. Minderjährige Person

Leyna-Sofia Hohenwarter
geb. 24.10.2012
Presseggersee 79
9620 Hermagor

2. Minderjährige Person

Dorian-Alexander Hohenwarter
geb. 24.10.2012
Presseggersee 79
9620 Hermagor

Gemäß §138 ZPO wird an die bisherigen Verfahrensergebnissen angeknüpft.

Mit den Eltern ihren Vertretern wird die Sachlage und Rechtslage ausführlich erörtert.

Die Verhandlung findet im Beisein und der Mitwirkung des Englischdolmetschers Dr. Zafoschnig statt.

Erörtert wird insbesondere auch die Notwendigkeit, dass ein psychiatrischer Sachverständiger bestellt wird zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und auch die Frage zu klären sein wird, in wieweit Kontakte aktuell im Wohl der Kinder dienen, insbesondere in welcher Häufigkeit und unter welchen Rahmenbedingungen.

Die Tagsatzung wird zur Einholung des Gutachtens auf unbestimmte Zeit erstreckt.

Erörtert werden die bisherigen Versuche des Vaters – laut Mutter – die Kinder in der Schule aufzusuchen und die Probleme die damit verursacht worden sind.

Der Vater gibt dazu an:

Ich bin nicht zur Schule gegangen um die Kinder abzuholen, weil ich dort keine Konfrontation mit der Mutter in Anwesenheit der Kinder haben wollte. Nur weil die Mutter mich nicht gelassen hat, die Kinder zu sehen, bin ich zu dem Entschluss gekommen die Kinder um 13:00 Uhr abzuholen bei der Schule, nach dem Unterrichtsende.

Ich war dann um 13:00 Uhr dort, dann ist die Mutter von der Arbeit gekommen um die Kinder abzuholen, nur um zu verhindern das ich die Kinder sehe. 21.09. und 16.11. war das, das ist korrekt.

Ich wollte jedenfalls die Kinder nie um 15:30 Uhr abholen.

Ich habe die Direktorin Gasser zwei Tage davor schon informiert, dass ich kommen würde und die Kinder abholen würde. An jenem Freitag hat die Mutter dann ihren Vater geschickt.

Auf die Frage, ob eine Verständigung der Eltern dahingehend erfolgen kann, dass der Vater bis zum Vorliegen des Gutachtens die Kinder nicht wieder bei der Schule oder in der Schule aufsucht, gibt der Vater an:

Es hängt davon ab, ob die Mutter mir die Kinder in dieser Zeit verweigert oder nicht.

Die Mutter gibt dazu an, dass zwei Tage nach dem zweiten Kontakt dem zweiten Kontaktversuch des Vaters vor der Schule am 16.11. war bereits seit längerem für den 18.11. ein Kontakttermin zwischen Vater und Kinder vereinbart.

Dazu gibt der Vater an, dass er seine Kinder ohne Begleitung sehen wollte und deshalb zur Schule gekommen ist und er will die Kinder auch weiterhin ohne Begleitung sehen.

Die Mutter gibt an, sie würde in dieser Zeit natürlich begleitete Besuchskontakte organisieren (14-tägig).

Der Vater gibt an, dass er keine begleiteten Kontakte haben will und dann lieber wieder zur Schule geht und dann notwendigen Falls auch ins Gefängnis.

Die Tagsatzung wird zur Einholung dieser Gutachten auf unbestimmte Zeit erstreckt.

Ende: 10:00 Uhr

Dr. Kramer eh

Dauer: ½ Stunde

Mag. Dorn eh

Mag. Wetschnig eh